

Brüssel, den 10. Dezember 2014 (OR. en)

16709/14

FIN 990

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10946/14 FIN 417 - COM(2014) 348 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

 Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 12. Juni 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Höhe eines Betrags von insgesamt 50,00 Mio. EUR an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen übermittelt.

Ziel des Vorschlags ist es, rechtzeitige Vorauszahlungen im Falle von Naturkatastrophen in Mitgliedstaaten oder in einem Land, das Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union führt, zu ermöglichen.

www.parlament.gv.at

- 2. In der Trilog-Sitzung vom 8. Dezember 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen des Paketentwurfs, der aus dem neuen Entwurf des Haushaltsplans für 2015, den noch ausstehenden Entwürfen der Berichtigungshaushaltspläne für 2014 und den Entwürfen von Erklärungen besteht, eine Einigung ad referendum über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union erzielt.
- 3. Der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> hat am 9. Dezember 2014 eine politische Einigung über dieses Paket erzielt.
- 4. Daher wird der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> ersucht, er möge dem Rat empfehlen, die Einigung über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zu bestätigen und folglich den Text des Beschlusses in der Fassung der Anlage anzunehmen.

16709/14 HBA/hü 2
DG G II A **DE**

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union ("Fonds") errichtet, um sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) In Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates³ ist vorgesehen, dass der Fonds bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) in Anspruch genommen werden kann

ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

(3) In Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 ist vorgesehen, dass der Fonds für einen Betrag in Höhe von bis zu 50 000 000 EUR für Vorschusszahlungen in Anspruch genommen werden kann und dass die entsprechenden Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 50 000 000 EUR für Vorauszahlungen bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Der Präsident

Im Namen des Rates Der Präsident

4

16709/14 HBA/hü DG G II A DE